



*POLITISCHE GEMEINDE
9542 MÜNCHWILEN TG*

ABFALLREGLEMENT

Abfallreglement

Die Politische Gemeinde Münchwilen (nachfolgend die Gemeinde genannt) erlässt, gestützt auf:

- Art. 10 der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Münchwilen vom 30. Juni 1993;
- § 6 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung vom 10. Febr. 1993;

das Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Dieses Reglement bezweckt die Vermeidung von Abfällen, die Verminderung der Abfallmengen, die sinnvolle Wiederverwendung und Verwertung, sowie die schadlose Beseitigung der Abfälle. Zweck/
Grundsätze

Abfälle sind Sachen, derer sich der Inhaber entledigt hat oder deren Verwertung, Unschädlichmachung oder Beseitigung im öffentlichen Interesse geboten ist. Der Regierungsrat des Kantons Thurgau definiert einzelne Arten von Abfällen.

Die zuständigen Instanzen sorgen in Zusammenarbeit mit Bund und Kanton für eine ökonomisch und ökologisch sinnvolle Verwertung und Entsorgung der Abfälle.

Der Abfall ist bei fehlenden Vorschriften so zu beseitigen, dass der Mensch und seine natürliche Umwelt nicht gefährdet werden.

- Art. 2 Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für das ganze Gebiet der Gemeinde Münchwilen. Geltungsbereich/
Obligatorium

Dieses Reglement gilt nicht für grössere Mengen gewerblicher und industrieller Abfälle, sowie für Abfälle, für die besondere Bestimmungen von Bund und Kanton gelten. Für solche Abfälle ist der Verursacher verpflichtet, dies auf seine Kosten, gemäss gesetzliechen Bestimmungen, zu bewirtschaften.

Ist der Anwendungsbereich dieses Reglementes strittig, so erlässt der Gemeinderat von Amtes wegen einen Feststellungsentscheid.

- Art. 3 Der Vollzug dieses Reglementes ist Sache des Gemeinderates. Dieser kann den Vollzug oder Teile davon einer speziellen Kommission, einer Verwaltungsabteilung oder an Dritte übertragen. Zuständigkeit

- Art. 4 Die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über den Gewässer- und Umweltschutz, sowie die Abfallbewirtschaftung, sind diesem Reglement übergeordnet. Übergeordnetes
Recht

- Art. 5 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist die Gemeinde Mitglied des Zweckverbandes Abfallverwertung Bazenheid (nachfolgend ZAB genannt) und des Kehrrichtabfuhrverbandes Hinterthurgau (nachfolgend KVH genannt). Verbände

- Art. 6 Ablagerungen auf unbewilligten Deponien sind verboten. Die Abfälle dürfen in keiner Form (z.B. zerkleinert, gemahlen, gepresst) in die Kanalisation gebracht werden. Ablagerungsverbot
- Ausnahmen müssen von der zuständigen Instanz ausdrücklich bewilligt werden.
- Art. 7 Das Verbrennen von Abfällen im Freien oder in ungeeigneten Feuerungsanlagen, sowie das Abbrennen von Gebäuden oder Gebäudeteilen, ist verboten. In Einzelfällen kann das Amt für Umwelt des Kantons Thurgau Ausnahmen bewilligen. Verbrennungsverbot
- Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen aus Garten, Feld oder Forst ist zulässig, sofern keine übermässigen Immissionen entstehen.
- Art. 8 Die zuständigen Instanzen orientieren periodisch durch Merkblätter und andere Informationsmittel über die Vermeidung, sowie die rechtlich einwandfreie und ökonomisch sowie ökologisch sinnvolle Verwertung von Abfällen. Information

II. Sammeldienst / Sammelstellen

- Art. 9 Die Kehrrichtabfuhr erfasst die zu verbrennenden Siedlungsabfälle. Die Grünabfuhr erfasst alle vergärbaren Abfälle wie Rasen, Laub, Strauchschnitt, Speiseresten, Rüstabfälle, Kleintiermist usw.. Die Papierabfuhr erfasst Altpapier und Altkarton. Abfahren
- Art. 10 Für wiederverwertbare Materialien, wie Metalle, Mineral- und Speiseöl, Batterien, Glas, Aluminium, Weissblech und Textilien, werden örtliche Sammelstellen eingerichtet. Andre verwertbare Stoffe
- Es können besondere Abfahren organisiert werden.
- Art. 11 Folgende Abfallarten dürfen den unter Art. 9 erfassten Abfahren nicht mitgegeben werden: Ausschlüsse und Sonderregelungen
- Flüssigkeiten aller Art
 - giftige und gesundheitsgefährdende Materialien
 - Medikamente
 - Fäkalien, Kadaver, Schlächtere- und Metzgereiabfälle
 - Chemikalien aller Art, explosive und radioaktive Stoffe
 - Bauschutt, Erde, Steine, Schlamm, Schnee und Eis
 - Schrott, Abbruchmaterial
 - Autowracks, Autoreifen
 - Asche in ungekühltem Zustand
 - Batterien
 - Elektronik
 - Entladungslampen
 - Kühlschränke
- Die Entsorgung dieser Abfälle hat vorbehältlich anderer gesetzlicher Vorschriften auf Kosten der Abgeber zu erfolgen.
- Die Art und Weise der Entsorgung ist dem Abfall-Info zu entnehmen.

Art. 12 Die Siedlungsabfälle sind rechtzeitig an der Fahrroute bereitzustellen und dürfen den Fussgänger- und Fahrverkehr nicht behindern. Abfälle aus Liegenschaften, welche nicht an der Fahrroute liegen, sind an geeigneter Stelle an der Fahrroute zu deponieren. Bei Unklarheiten und Streitigkeiten entscheidet die zuständige Instanz über den Sammelplatz. Die zuständige Instanz kann Kehrrechtsammelplätze bestimmen. Bereitstellung

Die Bereitstellung vor dem ordentlichen Abfuhrtag ist nicht gestattet.

Defekte und überfüllte Sammelbehälter, sowie unordentlich bereitgestellte oder verletzungsgefährliche Sperrgüter, werden von den zuständigen Instanzen nicht abgeführt.

Der Inhalt von Container darf nur so weit gepresst werden, als dadurch die problemlose Leerung nicht erschwert wird.

Die entleerten Abfallsammelbehälter sind vom Eigentümer möglichst rasch zurückzunehmen. Die zuständigen Instanzen lehnen jegliche Haftung für entwendete, verwechselte oder beschädigte Behälter ab. Es wird den Eigentümern empfohlen, die Behälter zu kennzeichnen.

Art. 13 Die Bereitstellung des Hauskehrrechts hat in der vom ZAB vorgeschriebene Weise zu erfolgen: Zulässige Behältnisse

a) für Kehrrecht

Als Behältnisse für die Bereitstellung der Siedlungsabfälle zur Abfuhr sind die offiziellen Kehrrechsäcke des ZAB und die Normal-Container mit 800 Liter Inhalt zulässig. Andere geeignete Säcke und Sperrgut sind nur mit den entsprechenden Gebührenmarken versehen gestattet.

Sperrgut ist einzeln oder gebündelt bereitzustellen. Bezüglich Masse und Gewicht gelten die Bestimmungen des ZAB.

Container für Privathaushalte dürfen nur Abfälle in Verbandskehrrechsäcken oder in neutralen Säcken mit Gebührenmarken enthalten. Die Container sind als solche zu kennzeichnen

Container für Industrie und Gewerbe dürfen die Abfälle in offener Schüttung enthalten und müssen gemäss Verbandsvorschrift plombiert oder bei Entrichtung einer Jahrespauschale besonders gekennzeichnet sein.

Sperrgut ist einzeln oder gebündelt bereitzustellen. Sie sind mit der vorgeschriebenen Anzahl Gebührenmarken zu versehen. Bezüglich Masse und Gewicht gelten die Richtlinien des ZAB.

b) für Grünabfuhr

Der Gemeinderat bestimmt die für die Abfuhr organischer Abfälle (Grünabfuhr) zulässigen Bereitstellung. Sperrige Äste und dergleichen können auch gebündelt mitgegeben werden. Die zugelassenen Masse und Gewichte sind dem Abfall-Info zu entnehmen.

Die Behälter und Bündel sind mit der vorgeschriebenen Anzahl Gebührenmarken zu versehen.

- Art. 14 Die Anschaffung, der Unterhalt und die Reinigung aller Abfallsammelbehälter ist grundsätzlich Sache der Haushaltungen bzw. der Hauseigentümer und der Betriebe. Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Instanz. Anschaffung und Unterhalt der Behältnisse
- Art. 15 Der Gemeinderat legt in Absprache mit den zuständigen Instanz die Tage und Daten der verschiedenen Sammeldienste fest und informiert die Bevölkerung darüber. Abfuhrplan
- Durch Feier- oder Ruhetage ausfallende Sammeltouren werden in der Regel nicht nachgeholt.
- Art. 16 Die kompostierbaren Abfälle sollen soweit als möglich privat kompostiert werden. Es dürfen dabei keine nachteiligen Einwirkungen auf die Umgebung erfolgen. Behandlung kompostierbarer Abfälle
- Die Gemeinde fördert die Kompostierung organischer Abfälle auf privater Basis.
- Art. 17 Für die private Kompostierung in Garten, Hof und Quartier wird periodisch ein Häckseldienst angeboten. Die Inanspruchnahme des Häckseldienstes durch Dritte ist gebührenpflichtig. Häckseldienst
- Die einzelnen Daten werden in der Abfall-Info publiziert.
- Art. 18 Für die Abfuhr und Beseitigung von Kadaver, Metzgereiabfällen und Konfiskaten gelten die jeweiligen Vorschriften von Bund und Kanton über die Tierkörperbeseitigung. Tierische Abfälle Kadaver

III. Bauabfälle

- Art. 19 Bauabfälle hat der Verursacher auf seine Kosten zu entsorgen. Grundsatz
- Bauabfälle sind auf der Baustelle oder in geeigneten Anlagen zu trennen und, soweit möglich und wirtschaftlich tragbar, der Verwertung zuzuführen.
- Nicht verwertbare Bauabfälle sind der entsprechenden Bewirtschaftung zuzuführen.
- Art. 20 Der Gemeinderat kann verlangen, dass mit dem Baugesuch gemäss den §§ 86 und 87 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes ein Konzept über die Entsorgung, gemäss dem Thurgauer Bauabfallhandbuch, eingereicht wird. Entsorgungskonzept
- Die Konzepte sind nötigenfalls mit Bedingungen und Auflagen verbindlich zu erklären.

IV. Finanzierung

- Art. 21 Die Gemeinde erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben kostendeckende Gebühren, welche soweit sinnvoll nach den Verursacherprinzip veranlagt werden. Kostendeckungsprinzip

- Art. 22 Die zu deckenden Kosten umfassen sämtliche Aufwendungen für die Bewirtschaftung, der Administration, der Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitales, angemessene Rückstellungen für Störfälle und Nachsorge, Aufwendungen für Massnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Abfallmenge, sinnvollen Wiederverwendung und Verwertung von Abfällen. Kosten
- Art. 23 Für die Beseitigung von Siedlungs- und Grünabfällen erfolgt eine Gebührenerhebung gemäss dem jeweils gültigen Gebührentarif der zuständigen Instanz. Gebühren
- Für direkte Anlieferungen zur Verbrennungsanlage oder zu Deponien werden die Gebühren direkt von diesen verrechnet.
- Die Gebühren für den Häckseldienst werden den Benutzern nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- Art. 24 Zur Finanzierung der Entsorgung und Verwertung von wiederverwertbaren Abfällen werden jährlich wiederkehrende Pauschalgebühren erhoben. Grundgebühr
- Für jede Wohnung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Ebenso für Läden, Büros, Verwaltungen, Schulen, Werkstätten, Restaurants und andere Gewerbe- bzw. Industriebetriebe.
- Die Grundgebühr wird im Rahmen der Budgetierung durch die Gemeindeversammlung jährlich neu festgelegt.

V. Strafbestimmungen

- Art. 25 Verstösse gegen Bestimmungen dieses Reglementes werden mit Busse bis CHF 50.- geahndet. Strafbestimmungen

VI. Schlussbestimmungen

- Art. 26 Mit Inkraftsetzung dieses Reglementes werden sämtliche bisherigen Abfallreglemente der Gemeinde aufgehoben. Ausserkraftsetzung bisheriger Erlasse
- Art. 27 Auf dieses Reglement gestützte Entscheide der zuständigen Instanzen können innert 20 Tagen seit Zustellung beim Departement Bau und Umwelt des Kantons Thurgau mittels Rekurs angefochten werden. Rechtsmittel
- Die Rekurse sind schriftlich und begründet im Doppel unter Beilage der Vorakten einzureichen.
- Art. 28 Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch das Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau auf den 1. Januar 1996 in Kraft. Inkraftsetzung

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am: 04.10.1995

Namens der Politischen Gemeinde Münchwilen

Der Gemeindeammann: W. Nef

Der Gemeindeschreiber Th. Baumgartner

Vom Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau
genehmigt am: 12.12.1995